

Messe- und Ausstellungsrichtlinien des VFED e.V. für den VFED Kongress (Aachener Diätetik Fachtagung) 2020

1. Allgemeines

1.1 Messe- und Ausstellungsbedingungen

Diesem Mietvertrag sind die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. zugrunde gelegt. Soweit in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen anderweitige Festlegungen getroffen werden, gelten diese Bestimmungen, von denen der Aussteller ausdrücklich Kenntnis genommen hat.

1.2 Veranstalter und Veranstaltungsort

Veranstalter ist der Verband für Ernährung und Diätetik e.V. (VFED e.V.).
Veranstaltungsort ist die
Uniklinik RWTH Aachen
Pauwelsstr. 30
52074 Aachen, Deutschland

1.3 Dauer der Messe – Öffnungszeiten

Der VFED Kongress wird in der Zeit von Freitag, 18.09.2020, bis Samstag, 19.09.2020, durchgeführt.

Öffnungszeiten:

Freitag, 18.09.2020, 09.00 – 18.00 Uhr

Samstag, 19.09.2020, 9.00 – 16.30 Uhr

1.4 Anmeldung und Vertragsabschluss

Für die Anmeldung zum Kongress sind die vom VFED e.V. zur Verfügung gestellten Anmeldeformulare zu nutzen. Mit dem Übersenden der Anmeldung unterbreitet der Aussteller gegenüber dem VFED e.V. ein Angebot auf die Teilnahme am Kongress und Miete einer entsprechenden Standfläche. Der Aussteller erklärt sich mit Änderungen bzgl. der Lage des Standes innerhalb der Ausstellung einverstanden. Besondere Platzierungswünsche können von dem Aussteller in der Anmeldung geäußert werden, ohne dass insoweit ein Anspruch auf besondere Platzierung besteht. Anmeldungen unter Vorbehalt gelten nicht als Angebot und werden nicht berücksichtigt. Die Eintragungen im Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und in deutlich lesbarer Schrift vorzunehmen. Folgen, die aus einer nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung resultieren, trägt der Aussteller. Ferner erkennt der Aussteller mit Übersendung der Anmeldung diese Bedingungen sowie die Technischen Richtlinien der Uniklinik RWTH Aachen zur Veranstaltung an. Der Vertrag über die Teilnahme am Kongress einschließlich der Standmiete kommt mit der schriftlichen Annahmeerklärung (Anmeldebestätigung) –auch per Telefax- vom VFED e.V. zu den Konditionen dieser besonderen Teilnahmebedingungen und der Technischen Richtlinien unter Berücksichtigung der in der Ziffer dieser Bedingungen genannten Geltungsreihenfolge zustande.

1.5 Datenschutz

Ihre Daten werden zum Zweck der Leistungserbringung vom VFED e.V. gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze gespeichert, verarbeitet, genutzt. Darüber hinaus werden die lokalen und überregionalen Medien für eine messebezogene Werbung über die Messe und über die Aussteller informiert. Dabei wird die öffentlich zur Verfügung stehende und bei der Standanmeldung angegebene Geschäftsadresse, Name des Unternehmens, Anschrift an die Medien übermittelt. Sollten Sie der Weitergabe der Geschäftsadresse nicht zustimmen, können Sie der Weitergabe persönlich im Ausstellerbüro, per Telefon: 0241 – 50 73 00 oder Email info@vfed.de widersprechen.

Im Rahmen der Veranstaltung werden durch den VFED e.V. Fotografien und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von Messeteilnehmern und –ständen und ausgestellten Exponaten hergestellt. Die Aufnahmen werden unter Berücksichtigung des Kunsturhebergesetzes (Recht am eigenen Bild) unentgeltlich in Medienveröffentlichungen und für die messebezogene Eigenwerbung des VFED e.V. verwendet. Sollten Sie dies nicht wünschen, sprechen Sie bitte die Fotografen oder unser Messteam am Tagungsbüro an. Gerne können Sie uns auch per E-Mail kontaktieren: info@vfed.de.

1.6 Zulassung

Die Zulassung zur Ausstellung erhalten nur Firmen, Verbände und Institutionen, die der Thematik der Veranstaltung entsprechen und deren Exponate oder Dienstleistungen den Beschreibungen in der Nomenklatur entsprechen. Über die Zulassung zur Veranstaltung und die Platzierung entscheidet der VFED e.V. nach billigem Ermessen. Die Aufnahme anderer Unternehmen, Verbände und Institutionen auf der gemieteten Standfläche ist nur als registrierter Mitaussteller und mit vorheriger Zustimmung des VFED e.V. möglich. Mitglieder krimineller und/oder verbotener Vereinigungen sind nicht zur Veranstaltung zugelassen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Messe besteht nicht.

2. Miete und Kosten

2.1 Standflächenmiete

Die Standmiete ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Jeder angefangene qm wird auf den nächsten halben qm aufgerundet. Baulich bedingte Säulen und Träger sind grundsätzlich in der berechneten Standfläche enthalten ohne Anspruch auf Minderung.

2.2 Sonderleistungen

Sonderleistungen, z.B. Anschlüsse für Wasser, Stellwände, usw. müssen auf den dafür vorgesehenen Bestellformularen angefordert werden. Diese Sonderleistungen werden dem Aussteller separat in Rechnung gestellt. Wasserzu- und –abflüsse können nur entsprechend der technischen Möglichkeiten erstellt werden. Die Bestellung von Sonderleistungen muss bis zum 01.09.2020 erfolgen. Der VFED e.V. behält sich das Recht vor, Aufträge von Dritten ausführen zu lassen. Die allgemeine

Bewachung des Geländes wird vom VFED e.V. veranlasst. Die Bewachung und Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Fälligkeit

Die Standmiete und die Nebenleistungen sind zu 100 % des Rechnungsbetrages sofort ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

3.2 Zahlungsverzug

Die termingemäße Zahlung der Standmieten ist Voraussetzung für den Bezug des Platzes. Sollte kein Zahlungseingang bis zum angegebenen Zahlungstermin beim Veranstalter vorliegen, so darf der Platz nicht bezogen werden. Steht der Aussteller trotz zweimaliger Mahnung im Zahlungsverzug, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen. Vom Aussteller ist auch in diesem Fall eine Rücktrittsgebühr zu entrichten.

3.3 Rücktritt/Nichtteilnahme des Ausstellers und pauschalierter Schadenersatzanspruch

Nachdem ein Vertrag über die Teilnahme an der Messe durch Zugang der Anmeldebestätigung zustande gekommen ist, hat der Aussteller grundsätzlich die volle Miete auch dann an den VFED e.V. zu zahlen, sofern er den Vertrag kündigt (storniert) oder aus anderen Gründen nicht an der Veranstaltung teilnimmt. Erfolgt die Kündigung (Stornierung) von dem jeweils geschlossenen Vertrag mehr als zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn, hat der Aussteller an den VFED e.V. 50 % der vereinbarten Miete zu zahlen; erfolgt die Kündigung (Stornierung) innerhalb von zwei Monaten vor Veranstaltungsbeginn, sind 100 % der vereinbarten Miete an den VFED e.V. zu entrichten. Die vorstehenden Entgelte/Entschädigung (nachstehend zusammengefasst: „Entgelte“) ermäßigen sich in dem Umfang, in dem es dem VFED e.V. unter Berücksichtigung etwaiger Kosten für die Neuvermietung gelingt, einen Ersatzaussteller zu finden. Den Parteien bleibt jeweils vorbehalten, ein geringeres oder ein höheres Entgelt nachzuweisen. Ferner fällt ein pauschalisiertes Entgelt nicht an, sofern und soweit die Kündigung (Stornierung) wirklich aus einem vom VFED e.V. zu vertretenden Grund durch den Aussteller erklärt wird.

4. Mündliche Vereinbarungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen sind erst dann rechtsgültig, wenn sie von der Ausstellungsleitung schriftlich bestätigt sind. Soweit auf Veranlassung von Ausstellern mündliche Verabredungen mit der Ausstellungsleitung oder deren Mitarbeitern herbeigeführt sind, obliegt es dem Aussteller diese der Ausstellungsleitung schriftlich in doppelter Ausfertigung zu bestätigen. Erst mit Rückgabe der unterschrieben bestätigten Zweitausfertigung ist die Verabredung für die Ausstellungsleitung rechtsverbindlich.